



## **Eingaben im Rahmen der Vernehmlassungsverfahren zum Erlass eines Bundesgesetzes über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI)**

### **2. Parteien [7]**

- BDP
- CVP
- FDP.Die Liberalen
- PLR Les Libéraux-Radicaux Genève
- GPS
- SP
- SVP

### **3. Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete [1]**

- Schweizerischer Städteverband

### **4. Dachverbände der Wirtschaft [6]**

- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- economiesuisse
- Kaufmännischer Verband Schweiz
- Schweizerische Bankiervereinigung
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund
- Schweizerischer Gewerbeverband



Bürgerlich-Demokratische  
Partei Schweiz

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bernhof  
3003 Bern

per E-Mail an: catherine.chammartin@sif.admin.ch

Bern, 5. Februar 2015

## **Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI).

Die BDP begrüsst die Ausdehnung des neuen OECD-Standards auf die aktuell 69 Doppelbesteuerungsabkommen, welche nach dem heutigen Stand noch nicht an den internationalen Standard angepasst worden sind.

Durch die einseitige Anwendung des OECD-Standards bei Steueramtshilfe wird eine temporäre Gesetzeslücke geschlossen, bis die betroffenen Doppelbesteuerungsabkommen den internationalen Standard erfüllen. Aus Sicht der BDP ist es unabdingbar, dass die einseitige Anwendung des Informationsaustauschs auf Ersuchen nur unter der Wahrung der Grundsätze der Reziprozität, Spezialitätsprinzip und der Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen erfolgen darf. Die BDP unterstützt den Entwurf zum GASI, weil die Schweiz damit wichtige Weichenstellungen für einen sauberen und wettbewerbsfähigen Finanzplatz vornimmt. Gleichzeitig erhöht die Zustimmung zu GASI die Chancen für eine gute Gesamtbewertung im Rahmen der Phase 2 der Peer Review des Global Forums. Dieser Schritt ist aus Sicht der BDP wichtig, weil dadurch einerseits die internationale Glaubwürdigkeit des Schweizer Finanzplatzes gestärkt und andererseits die Transparenz erhöht wird.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Martin Landolt, Präsident BDP

Hansjörg Hassler, Fraktionspräsident BDP



Bern, im Februar 2015

## **Vernehmlassung: Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum obengenannten Bundesgesetz Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Die CVP lehnt den vorliegenden Entwurf aus den unten erläuterten Gründen ab.

### **Bemerkungen zum Global Forum**

Die CVP unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen der Schweiz, im Peer Review Prozess des Global Forum die Phase 2 zu erreichen.

Die vom Global Forum der Schweiz vorgelegten Kriterien, um die Hürde zur Phase 2 zu schaffen, sind jedoch nicht kumulativ zu verstehen. Nur eines der drei Kriterien müsste zur Erreichung der Phase 2 erfüllt sein. Das Parlament hat mit der Umsetzung der GAFI-Empfehlungen (insbesondere der Änderungen bezüglich Inhaberaktie) schon die zweite von drei Forderungen erfüllt. Die Erste wurde bereits 2013 erfüllt, als der Bundesrat in einem verkürzten Verfahren das Steueramtshilfegesetz so anpasste, dass Betroffene nicht mehr vorgängig darüber informiert werden, wenn die Schweiz Daten über sie an ausländische Behörden übermittelt. Zusätzlich hat die Schweiz eine beachtliche Anzahl an DBAs revidiert.

Die CVP erachtet somit sicherlich zwei, wenn nicht sogar alle drei Forderungen des Global Forums als erfüllt. Der Ball liegt nun beim Global Forum, welches im Februar die nächste Evaluation vornimmt. Das GASI kommt dafür aber ganz klar zu spät.

Die CVP findet es falsch, nun eine Gesetzgebung als blosse Übergangslösung und nur für eine gute Bewertung im Rahmen der Peer Review in Gang zu setzen.

## Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

### Art. 1

Der erläuternde Bericht teilt die unter den Geltungsbereich gemäss Art. 1 fallenden Staaten und Territorien in drei verschiedene Kategorien:

1. Jene Staaten und Territorien, mit denen die Schweiz ein geltendes DBA unterhält, dessen Bestimmungen über den Informationsaustausch aber *nicht* dem international anerkannten Standard entsprechen und mit denen auch noch keine Revision des DBA paraphiert ist. (Mit einem Teil sind aber Verhandlungen über eine Revision in Gang.)
2. Jene Staaten, für die die Bundesversammlung ein revidiertes DBA gutgeheissen hat, das dem internationalen Standard *nicht* vollumfänglich entspricht. Hier handelt es sich mittelfristig um drei Staaten (Katar, Mexiko, und die USA).
3. Jene elf Staaten, für die ein standardkonformes DBA paraphiert oder unterzeichnet wurde, aber noch nicht in Kraft ist (Argentinien, Australien, Belgien, China, Estland, Ghana, Island, Kolumbien, Ukraine, Ungarn und Usbekistan). Die meisten dieser DBA werden bei Inkrafttreten des GASI bereits in Kraft sein.

Angesichts der Tatsache, dass das GASI zum heutigen Zeitpunkt für 69 Staaten zur Anwendung kommen würde, bei Inkrafttreten aber nur noch für einen Bruchteil davon, sieht die CVP keinen Bedarf für dieses Gesetz.

Die CVP besteht darauf, dass für Staaten und Territorien der Kategorie 1 und 3 weiterhin Verhandlungen aufgenommen und zu Ende geführt werden und das Resultat wie bis anhin dem Parlament vorgelegt wird. Mit den USA wird aufgrund der AIA-Einführung der Wechsel vom Fatca Modell 2 zum Modell 1 vollzogen und somit ein weiterer Schritt getan.

### Art. 4

Da das GASI einseitig ist, kann es den betroffenen Staaten und Territorien *keine* Verpflichtungen auferlegen, dass

- sie der Schweiz ebenfalls Informationsaustausch auf Ersuchen nach dem international anerkannten Standard gewähren können (Reziprozität).
- sie die ausgetauschten Informationen geheim halten und nur an bestimmte Personen oder Behörden weitergeben (Datenschutz).
- sie die ausgetauschten Informationen nur für klar definierte Zwecke verwendet werden (Spezialitätsprinzip).

Die CVP zweifelt daran, dass die in Art. 4 formulierte schriftliche Bestätigung der Staaten und Territorien, die Reziprozität, den Datenschutz und das Spezialitätenprinzip zu gewährleisten, ausreicht, um ein gutes Funktionieren des Informationsaustausches zu garantieren. Bricht ein Staat seine schriftliche Bestätigung, hat die Schweiz kaum Möglichkeiten, ihn darauf zu behaften.

## Weitere Bemerkungen

Das GASI führt erneut zu einem zusätzlichen Personalaufwand. Der Bundesrat hatte bereits im Juni 2014 beschlossen, für den Bereich Amtshilfe fast 60 neue Stellen zu schaffen. Dies ist in der momentanen wirtschaftlichen Lage ein unverhältnismässig grosser Aufwand und führt zu einer weiteren Zunahme der Personalausgaben des Bundes, vor allem des EFD.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay  
Präsident CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli  
Generalsekretärin CVP Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach 6136, 3001 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Bundesgasse 3  
3011 Bern

Bern, 3. Februar 2015 / AG  
VL GASI

**Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaus-  
tausch (GASI)**  
**Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Anhörung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen nimmt den Gesetzesentwurf über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI) an. Die Motion Noser [13.4269](#) „Einfach und rasch das Peer-Review des Global Forum bestehen. Rasche einseitige Anpassung von Doppelbesteuerungsabkommen“ forderte schon 2013 eine einseitige Anpassung an den geltenden Amtshilfestandard. Diese Massnahme ist somit schon längst überfällig.

Das Peer Review des Global Forums fordert, dass ein signifikanter Teil der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) an den OECD-Standard angepasst wird. Die FDP unterstützt einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz und anerkennt, dass ein solcher die internationalen Standards im Steuerbereich respektieren muss. Die einseitige Anwendung umfasst nur einen Informationsaustausch auf Ersuchen. Der Vorbehalt der Reziprozität, des Datenschutzes sowie des Spezialitätenprinzips ist unbedingt zu wahren. Die geltenden Verfahren des Bundesgesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen sind zu befolgen.

Zur Umsetzung der Änderungen im Bereich der Amtshilfe werden gemäss Vorlage 47 neue Stellen beim Bund geschaffen. Die FDP kritisiert diese extreme Steigerung beim Personalbedarf. Wir fordern das EFD daher auf, deren Notwendigkeit transparenter zu begründen.

Das Bundesgesetz wird nur vorübergehenden Charakter haben. Daher sollte die rasche Anpassung der Doppelbesteuerungsabkommen vorangetrieben werden, um einen ordentlichen vertraglichen Zustand mit den Staaten zu erreichen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen  
Der Präsident

Der Generalsekretär



Philipp Müller  
Nationalrat



Samuel Lanz

Par e-mail  
(catherine.chammartin@sif.admin.ch) et par  
courrier  
Madame Eveline Widmer-Schlumpf  
Conseillère fédérale  
Département fédéral des finances  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

Genève, le 3 février 2015

## **Loi fédérale sur l'application unilatérale de l'échange de renseignements selon la norme de l'OCDE (LERN)**

Madame la Conseillère fédérale,

En sa qualité de premier parti du canton, le PLR-Genève entend s'exprimer au sujet du projet de Loi fédérale sur l'application unilatérale de l'échange de renseignements selon la norme de l'OCDE (LERN).

De manière générale, le PLR-Genève relève que, depuis les engagements pris par le Conseil fédéral en mars 2009, la Suisse a accompli des avancées significatives dans la reprise des standards internationaux en matière d'échange de renseignements selon les normes de l'OCDE. Ces efforts considérables n'ont toutefois par permis à notre pays d'obtenir des contreparties de ses principaux partenaires, notamment en ce qui concerne l'accès au marché dans le domaine des services financiers.

**C'est pourquoi, sur le principe déjà, le PLR-Genève est très réservé sur l'application unilatérale de l'échange de renseignements tel que prévu par la LERN.**

De manière plus spécifique, notre parti souhaite relever ce qui suit :

### **1. Un projet superflu sous l'angle de l'examen par les pairs prévu par le Forum Mondial**

Pour le Conseil fédéral, le but principal poursuivi par la LERN est de permettre à la Suisse d'accéder à la phase 2 du processus d'examen par les pairs institué par le Forum mondial sur la transparence et l'échange de renseignements à des fins fiscales (voir Rapport explicatif p. 4).

Or, il s'avère que la LERN ne devrait avoir aucune influence sur le processus décisionnel au sein du Forum Mondial dans la mesure où la Suisse devrait être fixée sur son sort en février 2015, peu après l'échéance du délai pour la procédure de consultation relatif à la LERN, fixé au 5 février 2015.

A cela s'ajoute que la Suisse a déjà pris d'autres mesures pour se conformer aux exigences du Forum mondial. D'une part, elle a prévu des exceptions à la notification de la personne concernée dans le cadre de procédures d'assistance administrative en matière fiscale en application de la LAAF. Cette modification législative est entrée en vigueur le 1<sup>er</sup> août 2014. D'autre part, elle a prévu des règles plus strictes concernant l'identification des détenteurs d'actions au porteur en lien avec la transposition en droit suisse des recommandations révisées du GAFI (La loi en question a été adoptée par les Chambres fédérales en décembre 2014).

Par conséquent, la LERN est superflue et le PLR-Genève invite donc le Conseil fédéral à y renoncer.

## **2. Un projet superflu au regard de la Convention multilatérale de l'OCDE et du Conseil de l'Europe sur l'échange de renseignements à la demande**

En page 4, le Rapport explicatif souligne que la Suisse a signé la Convention multilatérale de l'OCDE et du Conseil de l'Europe concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale en octobre 2013 déjà. Ce texte lie automatiquement un Etat envers tous les autres dès que sa ratification est intervenue. Fin 2014, 84 Etats avaient signé cette Convention. Sa ratification par de nombreux pays devrait suivre dans un futur proche, dans la mesure où, en particulier, le G20 invite ses membres à procéder de la sorte.

A cet égard, le PLR-Genève relève que le Conseil fédéral a lancé le **14 janvier 2015** la procédure de consultation en vue de la ratification de cette Convention. Par le biais de cette ratification, le nombre d'Etats auxquels la Suisse accordera l'échange de renseignements sur demande augmentera sensiblement et englobera les principaux partenaires de la Confédération.

La LERN ne s'appliquerait alors qu'à des pays avec lesquels la Suisse n'entretient pas de liens économiques stratégiques (Mongolie, Venezuela, Belarus, Zambie, etc.).

**Pour le PLR-Genève, il ne se justifie donc pas de se lancer dans un processus législatif compliqué, alors même que la LERN perdra rapidement de sa pertinence, étant précisé que l'art. 10 du projet prévoit déjà son abrogation !**

## **3. Un projet néfaste dans le cadre de la politique de CDI bilatérales menée par la Suisse**

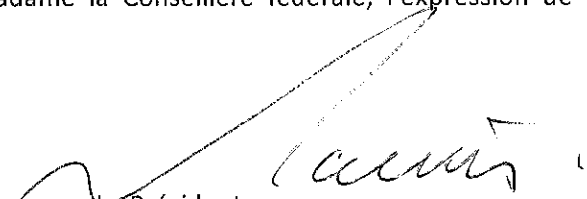
Le PLR-Genève relève que la Suisse a une longue tradition en matière de négociation de CDI bilatérales. Cette stratégie a permis à notre pays d'obtenir des contreparties intéressantes, comme, par exemple, des exonérations en faveur des institutions de prévoyance professionnelle. Pour l'avenir, la LERN réduirait à néant cette marge de manœuvre.

Mais surtout, dans le domaine bilatéral, le Rapport explicatif passe sous silence les cas dans lesquels une CDI conforme au standard de l'OCDE a déjà été paraphée, signée et ratifiée par la Suisse, mais où l'Etat cocontractant se refuse à procéder à cette dernière étape. Le PLR-Genève entend notamment pointer du doigt la problématique de la CDI avec les Etats-Unis que Washington n'a toujours pas ratifiée et qui est pendante depuis plus de cinq ans au Congrès.

**Le PLR-Genève s'oppose à ce que la LERN puisse permettre à certains Etats de passer outre la procédure de ratification usuelle d'une CDI bilatérale conforme au standard de l'OCDE déjà paraphé et signée.**

\*\*\*\*\*

Nous vous remercions par avance de l'attention que vous voudrez bien porter à la présente prise de position et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre très haute considération.

  
Le Président  
Alain-Dominique Mauris





Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
catherine.chammartin@sif.admin.ch

Bern, den 5. Februar 2015

## **Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf  
Sehr geehrte Frau Chammartin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassungsteilnahme bedanken wir uns sehr. Gerne senden wir Ihnen unsere Beurteilung der Vorlage und Empfehlungen. Die Position der Grünen zum Thema finden Sie auch in der Resolution „Für globale Steuergerechtigkeit und Recht ohne Grenzen“ ([Link](#)), verabschiedet durch die Delegiertenversammlung der Grünen Schweiz am 3. November 2012.

**Die Grünen begrüßen das GASI.** Mit dem Gesetz wird eine Möglichkeit geschaffen, Steuerinformationen an andere Länder weiter zu geben und damit die internationale Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Voraussetzung ist, dass diese Länder ein Ersuchen an die Schweiz stellen. Es handelt sich beim GASI daher um Steueramtshilfe auf Ersuchen und nicht um einen automatischen Informationsaustausch (AIA). Der AIA soll laut Bundesrat in einem separaten „Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen“ geregelt werden, dessen Vernehmlassung parallel bis zum 21. April 2015 läuft.

**Die Grünen befürworten, dass sich das GASI an Artikel 26 des OECD-Musterabkommens (*OECD Model Tax Convention on Income and Capital*) orientiert.** Dieser Artikel stellt einen internationalen Rahmen zum Informationsaustausch in Steuersachen dar. Viele der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) der Schweiz enthalten derzeit nicht die nötigen Bestimmungen zum Informationsaustausch. Einige der DBA verhandelt die Schweiz zu diesem Zweck nach. Das GASI soll die Amtshilfe jedoch auch für diejenigen Länder ermöglichen, mit denen die Schweiz das DBA in nächster Zeit nicht neu verhandelt. Aus Sicht der Grünen ist das GASI daher eine notwendige Ergänzung des Schweizer Netzes an DBA. Damit wird auch eine Empfehlung aus dem Peer Review des Global Forums umgesetzt.

**Das GASI ist insbesondere auch für Entwicklungsländer wichtig.** Die Schweiz gewährt den meisten von ihnen bislang keine Steueramtshilfe, obwohl ihnen Steuererträge in Milliardenhöhe entgehen. So legte das Forschungsinstitut Global Financial Integrity im Dezember 2014 eine Studie vor, wonach die Schwarzgeldabflüsse (u.a. solche aus Steuervermeidung) aus Entwicklungsländern im Jahr 2012 rund 991 Mrd. US-Dollar betragen ([Link](#)). Gemäss der Schweizer Bankiervereinigung wurde per 31.12.2013 in der Schweiz ein Vermögen von 6'136 Mrd. Franken verwaltet, wovon 51.3% (3'148 Mrd. Franken) aus dem Ausland stammte. Dies entspricht laut der Bankiervereinigung einem Marktanteil von 26% des weltweiten grenzüberschreitenden Vermögensverwaltungsgeschäfts, was die Schweiz zur

Nummer 1 in dieser Branche macht ([Link](#)). Die Wahrscheinlichkeit ist daher gross, dass in der Schweiz hohe Summen an Steuerhinterziehungsgeldern aus Entwicklungsländern lagern.

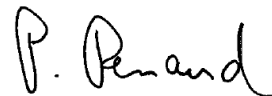
**Um die Steueramtshilfe auf Ersuchen in der Praxis umsetzen zu können, sollte das GASI jedoch noch angepasst werden.** Insbesondere sollten Schweizer Behörden nicht von Entwicklungsländern eine Bestätigung darüber verlangen müssen, dass sie im Gegenzug auch einen Schweizer Ersuch auf Informationsaustausch erfüllen können. Dieses Prinzip der Reziprozität ist im Grundsatz zwar richtig und bei einigen Ländern auch nötig, um Schweizer Steuerhinterziehung zu vermeiden. Bei vielen Entwicklungsländern ist dies jedoch nicht relevant. Vielmehr stellt es eine zusätzliche Hürde dar, von der Schweizer Steueramtshilfe auch tatsächlich Gebrauch machen zu können. Art. 4, Abs. 2, Ziffer a sollte in diesem Sinne angepasst werden, zum Beispiel durch die Änderung von einer Bedingung zu einer Kann-Bestimmung. Die übrigen Bedingungen in Art. 4, Absatz 2 wie Geheimhaltung und Verwendung der Daten für bestimmte Zwecke sind hingegen richtig und wichtig. In Art. 4, Abs. 4 sollten allerdings Kriterien präzisiert werden bezüglich der dort festgehaltenen Ausnahmeregelung.

**Zu bedenken bleibt ausserdem, dass vom GASI nur Entwicklungsländer profitieren können, mit denen die Schweiz bereits ein DBA abgeschlossen hat.** Für etwa zwei Drittel der Entwicklungsländer ist dies jedoch nicht der Fall. Für diese Länder sollte die Schweiz Steuerinformationsabkommen anbieten beziehungsweise auf eine internationale Regelung wie den automatischen Informationsaustausch hinwirken, welche auch Entwicklungsländern zu Gute kommt. Der politische Handlungsbedarf in diesem Sinne wurde auch von der Studie „Schweizer Doppelbesteuerungsabkommen: Aktuelle Politik und Entwicklungsrelevanz“ des Berner World Trade Instituts unterstrichen ([Link](#)).

Mit freundlichen Grüssen



Regula Rytz  
Co-Präsidentin der Grünen Schweiz



Pascal Renaud  
Politischer Sekretär Grüne Schweiz



Eidg. Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

[catherine.chammartin@sif.admin.ch](mailto:catherine.chammartin@sif.admin.ch)

Bern, 31. Januar 2015

**Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die einseitige  
Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen in dieser Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch.

Wir nehmen gerne dazu Stellung. Die SP Schweiz begrüsst diese subsidiäre Rechtsgrundlage für jene Staaten und Territorien, die ihre Amtshilfeersuchen nicht basierend auf anderen Instrumenten stellen können. Wenn die Schweiz mit diesem Gesetz die Chancen verbessern kann, eine gute Bewertung im Rahmen der Peer Review des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch in Steuerzwecken zu erhalten, so ist das im Sinne der langjährigen Bemühungen der SP für internationale Akzeptanz und einen sauberen Finanzplatz. Wichtig ist aber dabei, dass die Bemühungen für eine baldige Einführung eines automatischen Informationsaustausches mit möglichst vielen Staaten durch diese Vorlage nicht behindert bzw. gebremst wird.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Christian Levrat  
Präsident

Stefan Hostettler  
stv. Generalsekretär

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Spitalgasse 34  
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

[info@spschweiz.ch](mailto:info@spschweiz.ch)  
[www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch)



**Eidgenössisches Finanzdepartement  
Rechtsdienst Generalsekretariat  
Bernernhof  
3003 Bern**

[catherine.chammartin@sif.admin.ch](mailto:catherine.chammartin@sif.admin.ch)

Bern, 5. Februar 2015

**Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI)**

**Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

**Die SVP lehnt das Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI) ab. Eine einseitige Anwendung von internationalen Standards durch die Schweiz, ohne eine fallweise spezifische Aushandlung eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA), ist aus Sicht eines souveränen Rechtsstaates äusserst bedenklich. Ein DBA dient ja gerade dazu, bestimmte Regeln für eine spezifische Situation zwischen der Schweiz und einem anderen Staat auszuhandeln und für diesen besonderen Fall anzuwenden. Damit kann auch den unterschiedlichen Ausgangslagen in den entsprechenden Ländern bezüglich Rechtssystem oder der Achtung von persönlichen und wirtschaftlichen Grundrechten Rechnung getragen werden. In jedem Fall sind auch die vorgesehenen politischen Entscheidungsprozesse einzuhalten. Dieses bewährte System sollte aus Sicht der SVP nicht durchbrochen werden, um im Hinblick auf eine internationale Bewertung eine möglichst grosse Anzahl von „Fällen“ mit einem Wisch abzuarbeiten. Die Schweiz verletzt mit einem solchen Vorgehen bewährte Rechtsgrundsätze, welche sie bisher hoch gehalten hat und erhöht die Rechtssicherheit nicht. Somit lehnt die SVP auch eine rückwirkende Klausel für Gruppenanfragen (Art. 9 Abs. 2 GASI) ab.**

Mit dem Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI) will der Bundesrat die einseitige Anwendung des Informations-

austauschs auf Ersuchen gemäss dem OECD-Standard einführen. Dadurch soll der Schweiz in der Gesamtbewertung der Peer-Review-Gruppe des Global Forums eine gute Note ausgestellt und ihr dadurch der Übertritt in die 2. Phase gewährt werden. Mit dem Inkrafttreten des revidierten Steueramtshilfegesetzes (StAhiG) im August 2014 legte die Schweiz den ersten Grundstein für diesen Übertritt, indem das Amtshilfeverfahren mit der Möglichkeit der Informationsübermittlung ohne vorgängige Information der betroffenen Person eingeführt wurde.

Im Rahmen der Änderung des StAhiG hielt der Bundesrat damals selber fest, dass zum Übertritt in die 2. Phase eine von drei Bedingungen vollständig umgesetzt sein muss: a) Amtshilfeverfahren mit der Möglichkeit der Informationsübermittlung ohne vorgängige Information der betroffenen Person, b) Herstellung der Transparenz bei Inhaberaktien oder c) eine genügende Anzahl von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Amtshilfe nach OECD-Standard. Die Schweiz erfüllt damit bereits zum heutigen Zeitpunkt die formellen Kriterien für einen Übertritt in die 2. Phase, da die von der SVP leider erfolglos bekämpfte Informationsübermittlung ohne vorgängige Information der betroffenen Person per 1. August 2014 rechtskräftig wurde. Hinzu kommt, dass Singapur gemäss erläutern dem Bericht S. 16 ebenfalls ohne Umsetzung der einseitigen Anwendung in die 2. Phase übergetreten ist. Einem sachlich begründeten Übertritt der Schweiz in die 2. Phase sollte damit nichts im Weg stehen.

Die SVP kann zwar nachvollziehen, dass der Bundesrat bei der Beurteilung des Zusatzberichts durch die Peer-Review Gruppe des Global Forums im Februar 2015 in der Gesamtbewertung möglichst gut dastehen möchte und deshalb die einseitige Anwendung des Informationsaustauschs auf alle Staaten und Territorien erweitern will, bei denen das geltende DBA diesen Standard nicht enthält. Da die Schweiz die objektiven Kriterien für den Übertritt jedoch bereits heute erfüllt und in Anbetracht der Rechtssicherheit, welche durch die hohe Gesetzgebungskadenz im Bereich der Steuerfragen nicht mehr garantiert wird, lehnt die SVP die überschüssende Vorlage ab.

Weiter nimmt die Vorlage keine Rücksicht auf internationale Entwicklungen im Steuerbereich. So werden die fast 100 Staaten, die sich am 29. Oktober 2014 an der Plenarversammlung des Global Forum über Transparenz und den Austausch für Steuerzwecke in Berlin zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs bekannt haben, vom Anwendungsbereich des GASI ausgeklammert. GASI wird in diesen Fällen ungeeignet sein, Reziprozität herzustellen. GASI könnte sich vielmehr sogar negativ auf die bestehenden DBA auswirken, bzw. die laufenden DBA-Verhandlungen konterkarieren.

Positiv erachten wir, dass mit der GASI-Vorlage nicht in die Selbstbeschränkung bezüglich der Verwendung von Bankinformationen aus dem Ausland und schweizerischer Ersuchen an das Ausland (StAhiG Art. 21 Abs 2 und Art. 22 Abs. 6) eingegriffen wird. Umso mehr unterstreichen wir, dass im Rahmen der Gesetzgebung zur Umsetzung des spontanen und automatischen Informationsaustauschs die Selbstbeschränkung bezüglich Bankinformationen im grenzüberschreitenden Verkehr unbedingt bestehen bleibt.

## **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident



Toni Brunner

Nationalrat

Der Generalsekretär



Martin Baltisser



Eidgenössisches Finanzdepartement  
Frau Catherine Chammartin  
3003 Bern

catherine.chammartin@sif.admin.ch

Bern, 2. Dezember 2014

**Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Frau Chammartin

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**  
Direktorin

Renate Amstutz



**De :** Stüssi Berta [<mailto:stuessi@arbeitgeber.ch>] **De la part de** Müller Roland A.

**Envoyé :** jeudi 30 octobre 2014 11:50

**À :** Chammartin Catherine SIF

**Cc :** Müller Roland A.

**Objet :** Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

**Importance :** Haute

**Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI):  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2014 haben Sie uns eingeladen, zum obenerwähnten Geschäft Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Gelegenheit, uns dazu einzubringen, danken wir Ihnen bestens.

Da diese Frage gemäss Arbeitsteilung mit economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen – in dessen Zuständigkeitsbereich fällt, verzichten wir auf eine eigene Eingabe.

Mit freundlichen Grüssen

Berta Stüssi i.A. Prof. Dr. Roland A. Müller, Direktor

-----  
Berta Stüssi  
Direktionsassistentin  
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
Hegibachstrasse 47  
Postfach  
8032 Zürich

Tel. +41 44 421 17 17  
Fax +41 44 421 17 18  
Direktwahl: +41 44 421 17 47  
[stuessi@arbeitgeber.ch](mailto:stuessi@arbeitgeber.ch)  
[www.arbeitgeber.ch](http://www.arbeitgeber.ch)

Folgen Sie uns auf Twitter:  
[www.twitter.com/arbeitgeber\\_ch](http://www.twitter.com/arbeitgeber_ch)



Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen SIF  
Frau Cathérine Chammartin  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

vorab per e-mail an  
[catherine.chammartin@sif.admin.ch](mailto:catherine.chammartin@sif.admin.ch)

4. Februar 2015

## **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI)**

Sehr geehrte Frau Chammartin

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2014 laden Sie uns zur Stellungnahme zu oben angeführtem Gesetz ein. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nehmen diese gerne aus einer gesamtwirtschaftlichen Perspektive war.

### **1 Grundsätzlich positive Beurteilung**

economiesuisse begrüsst das Engagement des Bundesrats für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz. Dazu gehören insbesondere auch die Anstrengungen, im Rahmen des Peer Review des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (Global Forum) in die zweite Prüfungsphase überzutreten, diese zu bestehen und letztlich eine gute Gesamtbewertung zu erzielen. Uns scheint die zur Vernehmlassung stehende Gesetzesvorlage als grundsätzlich geeignet, die Chancen auf eine gute Bewertung im Rahmen des Peer Review zu erhöhen. Dies, weil damit die Anzahl der DBA, die dem internationalen Standard in Sachen Informationsaustausch entsprechen, rasch signifikant erhöht werden und so den früheren Empfehlungen/Forderungen des Global Forum nachgekommen werden kann. Allerdings ist die Einführung des GASI trotzdem kein Garant für einen positiven Zulassungsentscheid. Doch das ist nicht der einzige Kritikpunkt, der den positiven Auswirkungen des GASI entgegensteht.

### **2 Einzelne Kritikpunkte**

Das Abkommen gilt für Amtshilfeersuchen von Staaten und Territorien, mit denen die Schweiz ein geltendes DBA unterhält, dessen Bestimmungen über den Informationsaustausch nicht dem international anerkannten Standard entsprechen. Es gilt also auch für Staaten, welche beispielsweise ein DBA zwar unterschrieben, nicht jedoch ratifiziert bzw. in Kraft gesetzt haben. Die Schweiz verpflichtet sich nun einseitig, einem solchen Staat Informationen nach dem OECD-Standard zu liefern – ganz ohne Gegenleistung und vor allem ohne Erfüllung der in einem noch nicht ratifizierten DBA allfällig verhandelten Gegenleistungen durch den Partnerstaat. Letzterer kriegt die von ihm ersuchten



Informationen nun „gratis“. Ausserdem ist fraglich, wie sich die Schweiz damit für künftige Verhandlungen positioniert.

Als „Gegenleistung“ für die gelieferten Informationen fordert Art. 4 Abs. 2 vom Partnerstaat einzig eine schriftliche Bestätigung, dass dessen zuständige Behörde einem schweizerischen Ersuchen auch entsprechen kann. Dies scheint uns als Beweis für die (unbedingt unterstützungswürdige) Reziprozität doch etwas gar dürftig. Wenn, dann ist als Voraussetzung dafür mindestens eine gerichtliche Bestätigung, jene eines Gutachters oder Justizministers erforderlich. Ausserdem sollte der ESTV die Auskunftserteilung (Art. 4 Abs. 4) untersagt werden, wenn sich ein ersuchender Staat nicht an Abmachungen hält. Erstgenannter Art. 4 Abs. 2 könnte wie folgt angepasst werden:

<sup>2</sup> Die ersuchten Informationen werden nur erteilt, wenn die zuständige Behörde des ersuchenden Staates oder Territoriums glaubhaft und soweit möglich mit Dokumentation der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen schriftlich bestätigt, (...).

### 3 Mitglieder sind geteilter Meinung

economiesuisse nimmt bei der Beurteilung von Stellungnahmen eine gesamtwirtschaftliche Perspektive ein. Wir haben bei unseren Mitgliedern deshalb eine Umfrage gemacht. Die Mehrheit der Antwortenden lehnen das neue Bundesgesetz aus oberwähnten Überlegungen ab bzw. verlangt eine Sistierung desselben. Einige Mitglieder sind dezidiert der Ansicht, dass die Schweiz durch die einseitige Verpflichtung unnötig auf Gegenleistungen und auf künftigen Verhandlungsspielraum verzichtet. Weiter halten das GASI zur Erreichung des Ziels (Zulassung zur zweiten Phase des Peer Review) als nicht zwingend notwendig bzw. als überholt. Sie schätzen, dass eine positive Beurteilung im Peer Review auch durch andere Massnahmen und erst noch besser erreicht werden kann, beispielsweise durch die Ratifizierung des (inzwischen ebenfalls zur Vernehmlassung stehenden) Amtshilfeübereinkommens von OECD und Europarat und die Unterzeichnung der sich darauf stützenden multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (MCAA). Letzteren beide bilden davon abgesehen hinsichtlich Rechtssicherheit, Reziprozitäts- und Spezialitätsprinzipien eine viel bessere Grundlagen als das GASI. Dem gilt es zuzustimmen.

Es gibt aber auch gewichtige Mitglieder, die es – wegen den drohenden schwerwiegenden Sanktionen für die Schweizer Wirtschaft bei einem schlechten Resultat des Peer Review – als zu riskant erachten, auf das GASI zu verzichten. In ihren Augen sollte die Schweiz alles daran setzen, den Peer Review erfolgreich abzuschliessen und jedwedem Risiko von steuerlichen Sanktionen zu beseitigen.

### 4 Fazit

Letztlich geht es um die Entscheidung, ob man das neue Bundesgesetz unterstützt oder ablehnt, um eine Güter- bzw. Risikoabwägung: Ist das GASI für die Zulassung zur zweiten Phase des Peer Review zwingend notwendig? Wenn Ja, gilt es, dies in Kraft zu setzen (mit den notwendigen Anpassungen). Beantwortet man die Frage mit Nein, so beantragen wir, das GASI zu sistieren und jene Massnahmen, welche zu einer positiven Gesamtbeurteilung durch das Global Forum führen, zügig an die Hand zu nehmen und umzusetzen. Die Wirtschaft setzt sich ein für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz. In diesem Sinne sind Massnahmen und Regulierungen vorzuziehen, die für gleiche Bedingungen unter

Seite 3

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI)

den Wettbewerbern bzw. Partnerstaaten sorgen. Der Austausch von anvertrauten Daten ist eine ausgesprochen heikle Angelegenheit, deshalb haben wir sicher zu stellen, dass ein solcher Austausch nur mit Staaten erfolgt, welche vergleichbar hohe Standards wie die Schweiz haben und uns Gegenrecht gewähren.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bereits im Voraus. Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Dr. Frank Marty  
Mitglied der Geschäftsleitung



Sandra Spieser  
Stv. Leiterin Finanzen & Steuern

Eidg. Finanzdepartement EFD  
Frau Bundesrätin Evelyne Widmer-Schlumpf  
Bundeshaus  
3003 Bern

*Hansueli Schuetz  
Wirtschafts- und Sozialpolitik  
Direkt +41 44 283 45 78  
Mobil +41 79 617 23 02  
Fax +41 44 283 45 65  
hansueli.schuetz@kfmv.ch*

Per E-Mail an: catherine.chammartin@sif.admin.ch

Kaufmännischer Verband Schweiz  
Hans-Huber-Strasse 4  
Postfach 1853  
CH-8027 Zürich  
kfmv.ch

Zürich, 29. Januar 2015

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI)**


Sehr geehrte Frau Bundesrätin

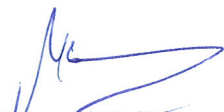
Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dieser Vorlage Stellung nehmen zu können.

Das GASI zielt darauf ab, einen Informationsaustausch auf der Basis des OECD-Standards auch dann zu ermöglichen, wenn (noch) kein oder kein ausreichendes Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Schweiz und einem Land besteht. Dieser Vorschlag stützt die Schaffung international anerkannter Rahmenbedingungen für den Finanzplatz Schweiz und damit die Weissgeldstrategie des Bundes. Die Sicherung des OECD-Standards zum Informationsaustausch und damit die Anerkennung der Einhaltung dieser international verlangten Rahmenbedingung erscheint im mittel- und längerfristigen Interesse des Finanzplatzes Schweiz unabdingbar. Das GASI ist insofern eine Übergangslösung, als es nach und nach durch zu schaffende oder „nachzubessernde“ Doppelbesteuerungsabkommen oder durch multilaterale Abkommen abgelöst werden soll. Die GASI-Liste umfasst gemäss heutigem Stand 69 Länder oder Territorien.

Informationen mit einem dieser Staaten würden mit dem GASI somit nicht gestützt auf ein Abkommen, sondern „einzelfallweise“ und gestützt auf schweizerisches Recht ausgetauscht. Wir erachten es dabei als richtig, dass die einseitige Anwendung des Informationsaustausches an die Auflage „nur auf Ersuchen um Amtshilfe“ gebunden und nur unter dem Vorbehalt der Reziprozität und der Wahrung der Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen durch die betroffenen Staaten erteilt wird.

Freundliche Grüsse  
Kaufmännischer Verband Schweiz

  
Claude Meier  
Leiter Zentralsekretariat  
Leiter Bildung

  
Manuel Keller  
Leiter Beruf und Beratung

Frau Catherine Chammartin  
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern  
Per E-Mail: [Catherine.Chammartin@sif.admin.ch](mailto:Catherine.Chammartin@sif.admin.ch)

Basel, 4. Februar 2015  
St.01 / JBR / RHA

## **Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI)**

Sehr geehrte Frau Chammartin

Wir beziehen uns auf die Einladung vom 22. Oktober 2014 zur Stellungnahme betreffend das Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI). Wir möchten uns bestens für die Konsultation in diesem sehr wichtigen Dossier bedanken. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

### Zusammenfassung

Die SBVg ist der Meinung, dass die GASI Gesetzesvorlage sistiert werden soll. Die Gründe sind die folgenden:

- Das multilaterale Übereinkommen der OECD und des Europarates über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (multilaterales Übereinkommen) bietet eine bessere Rechtsgrundlage (Reziprozitäts- und Spezialitätsprinzipien) für den Informationsaustausch als ein schweizerisches Gesetz.
- Die Anzahl der Länder, mit denen die Schweiz Amtshilfeersuchen behandeln kann, wird sich durch die Ratifizierung des multilateralen Übereinkommens stark erhöhen. Die bedeutenden Partnerstaaten der Schweiz gehören dazu.
- Die Vorlage kommt zu spät, um eine gute Bewertung im Rahmen der Phase 1 des Peer Reviews des Global Forums positiv zu beeinflussen.

Die SBVg begrüsst die Bestrebungen des Bundesrates, die Chancen auf eine gute Bewertung im Rahmen des Peer Reviews des Global Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke zu verbessern. Das GASI ist nicht die einzige Initiative des Bundesrates in diesem Zusammenhang. Am 15. Oktober 2013 erfolgte die Unterzeichnung des multilateralen Übereinkommens durch die Schweiz. Die Vernehmlassung dazu wurde am 14. Januar 2015 eröffnet.

84 Länder/Jurisdiktionen (inkl. die Schweiz) haben das multilaterale Übereinkommen unterzeichnet (Stand 17. November 2014). Sobald die Schweiz das multilaterale Übereinkommen ratifiziert hat, können auf dieser Basis Amtshilfeersuchen nach internationalem Standard der Schweiz gestellt werden; die einzige Bedingung ist, dass die ersuchenden Länder das multilaterale Übereinkommen auch selber ratifiziert haben. Seit 2009 hat die G20 die Staaten ermutigt, das multilaterale Übereinkommen zu unterzeichnen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Länder, welche dieses Abkommen unterzeichnet aber noch nicht ratifiziert haben (insb. die G20 Länder), dies in naher Zukunft tun werden. Das Global Forum geht von der gleichen Annahme aus. Das Exchange of Tax Information Portal, welches eine Initiative des "Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes" ist, erwähnt im Fall der Schweiz: „Switzerland has exchange of information relationships with 120 jurisdictions through 102 DTCs, 6 TIEAs and 1 multilateral mechanism“ (ohne Berücksichtigung des Ratifizierungsprozesses) (<http://eoi-tax.org/jurisdictions/CH#agreements>). Wir halten fest, dass seit dem 19. Februar 2014 (Auftrag des Bundesrats an das EFD, eine Vorlage für die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch auf Anfrage auszuarbeiten) die Anzahl der Länder, die das multilaterale Übereinkommen ratifiziert haben, stark zugenommen hat. Da die Situation heute eine ganz andere ist, verliert das GASI an Bedeutung.

Gemäss Erläuterungsbericht (s. S. 2, Übersicht) ist das GASI subsidiärer Natur und gilt nur, wenn der betreffende Staat oder das betreffende Territorium sein Amtshilfeersuchen nicht gestützt auf eine andere rechtliche Basis stellen kann. Mit den Ländern, die bereits am multilateralen Übereinkommen beteiligt sind, wird die Amtshilfe durch dieses Übereinkommen auf einer besseren Grundlage erfolgen. Im Zusammenhang mit dem multilateralen Übereinkommen sind die Reziprozitäts- und Spezialitätsprinzipien unseres Erachtens besser garantiert, als mit einer unilateralen Gewährung der Amtshilfe gemäss OECD Standard durch ein schweizerisches Gesetz.

Das GASI sollte nicht dazu führen, dass verhandelte oder zu verhandelnde Abkommen von Partnerstaaten verzögert oder nicht in Kraft gesetzt werden, da auf der Seite des Partnerstaates keinerlei Druck zur Ratifizierung mehr besteht. Grundsätzlich soll die Abkommenspolitik der Schweiz eingehalten werden, und ein Informationsaustausch auf der Basis eines verhandelten bilateralen Abkommens oder eines multilateralen Abkommens erfolgen und nicht auf einseitiger Gesetzstufe.

Schliesslich stellt sich die Frage, ob das GASI tatsächlich dem Zweck (gute Bewertung im Rahmen der Phase 1 des Peer Reviews des Global Forums) dient, insbesondere weil das GASI zu spät kommt: aufgrund eines zusätzlichen Berichts, der von der Peer-Review-Gruppe des Global Forums im Februar 2015 diskutiert wird, wird beurteilt, ob die Schweiz die Bedingungen für den Übergang zur Phase 2 des Peer Reviews erfüllt. Die SBVg bezweifelt, dass das GASI diesem Zweck dienen kann.

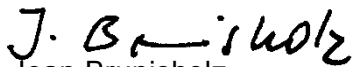
Aus den erwähnten Gründen ist die SBVg der Meinung, dass die GASI-Gesetzesvorlage sistiert werden sollte. Als rechtliche Grundlage für die Durchführung der Amtshilfe auf Anfrage zieht die SBVg das multilaterale Übereinkommen vor. Sollte die Ratifizierung des multilateralen Übereinkommens nicht erfolgen, dann könnte die Sistierung der GASI-Gesetzesvorlage aufgehoben werden.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme in diesem wichtigen Dossier. Sollten Sie Fragen in diesem Zusammenhang haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

3

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung

  
Regula Häfelin

  
Jean Brunisholz

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale Finanz-  
fragen  
Frau Catherine Chammartin  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

[catherine.chammartin@sif.admin.ch](mailto:catherine.chammartin@sif.admin.ch)

Bern, 5. Februar 2015

**Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
Geschätzte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI) Stellung nehmen zu können.

Wie bereits in mehreren Stellungnahmen zu den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) dargelegt, befürwortet der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) den Informationsaustausch auf Ersuchen nach dem OECD-Standard. Vor dem Hintergrund der Peer Review des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken begrüssen wir daher das GASI. Es legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Amtshilfe nach dem Standard von Artikel 26 des OECD-Musterabkommens Staaten und Territorien gewährt werden kann, die mit der Schweiz ein DBA haben, das diesem Standard nicht entspricht. Das GASI ist unserer Ansicht nach eine geeignete Übergangslösung, um das Schweizer Netz der DBA rasch dem internationalen Standard anzupassen. Ferner ist es grundsätzlich positiv, dass die einseitige Anwendung nur erfolgt, wenn der ersuchende Staat in seinem Amtshilfeersuchen bestätigt, dass er der Schweiz Gegenrecht gewährt und die Vertraulichkeit der erhaltenen Daten gewährleistet. Allerdings schlagen wir vor zu prüfen, inwiefern diese Bestimmung für Entwicklungsländer gelockert werden könnte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Daniel Lampart  
Leiter SGB-Sekretariat  
Chefökonom SGB



Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
3003 Bern  
catherine.chammartin@sif.admin.ch

Bern, 5. Februar 2015 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort  
Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum  
Informationsaustausch (GASI)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt das GASI ab. In der Abwägung zwischen der Wahrnehmung der Interessen der Schweiz und einer vorübergehenden Anerkennung durch das Global Forum, entscheidet sich der sgv für Ersteres. Die langfristigen Interessen der Schweiz sind wichtiger als das Bestehen einer „Peer Review“ eines losen internationalen Verbunds, dem es an Legitimität und Legitimation fehlt. Es ist auch anzumerken, dass nicht alle Mitglieder des Global Forum die gleiche Absicht wie die Schweiz verfolgen, alle Kriterien und Standards als Regeln zu interpretieren und sie lückenlos einzuhalten.

**I. Allgemeine Bemerkungen**

Künftig soll nach dem GASI auch jenen Ländern Steueramtshilfe nach OECD-Standard gewährt werden, mit welchen noch kein revidiertes Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Das GASI soll es erlauben, auch jenen Ländern Steueramtshilfe gemäss neuem OECD-Standard zu gewähren, mit welchen zwar ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) besteht, dieses bisher aber noch nicht an den Standard angepasst worden ist.

Grund für das Vorgehen des Bundesrats ist das als Damoklesschwert empfundene Gedankenkonstrukt der „schwarzen Listen“. Mit der einseitigen Anwendung der OECD Standards hofft der Bundesrat, die Chancen der Schweiz auf eine gute Bewertung durch das Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke zu verbessern. Die erste Phase der Überprüfung hat die Schweiz unter Vorbehalt überstanden. Der Bundesrat verweist aber auch darauf, dass es sich bei der einseitigen Anwendung um eine Übergangslösung handeln würde. Sobald ein Doppelbesteuerungsabkommen dem OECD-Standard entspricht, findet das GASI auf den betreffenden Staat keine Anwendung mehr.



Frühzeitig hat sich die Konferenz kantonaler Finanzdirektoren positioniert. Sie begrüsst die Vorlage, verlangt aber auch, dass beim grenzüberschreitenden Informationsaustausch die Selbstbeschränkungen der Schweiz bei der Verwendung von Bankinformationen aus dem Ausland fallen gelassen werden.

## II. Beurteilung der Vorlage

Der sgV lehnt das GASI aus mehreren Gründen ab:

*Stellung Global Forum:* Ohne die notwendige Überlegung zur Legitimität und Legitimation des Global Forums anzustellen, wird davon ausgegangen, der von dieser Institution auf die Schweiz ausgeübte Druck sei berechtigt und „gültig“. Selbst wenn das Global Forum bzw. seine Verlautbarungen und Entschiede völkerrechtlichen Charakter hätten, wäre seine Deutungshoheit über das Schweizerische System nicht automatisch gegeben.

*„Schwarze“ Listen und Peer Review:* Selbst wenn der Logik des Global Forums gefolgt würde und selbst wenn die Schweiz in der Peer Review gut abschneiden wollte, ist das GASI nicht notwendig. Die Schweiz hat gute Chancen, im Februar 2015 für die Phase 2 jener Prüfung zugelassen zu werden, denn mit der faktischen Abschaffung der Inhaberaktien und mit der eingeführten in Ausnahmefällen keine vorgängige Information der betreffenden Person bei Amtshilfeverfahren hat das Land bereits jene Kriterien erfüllt, die Anlass zur Diskussion gaben. Das GASI ist somit nicht unverzichtbar und würde auf jeden Fall zu spät in Kraft treten, um in diesem Kontext berücksichtigt zu werden. Bei der Phase 2 des Peer Review Verfahrens geht es um die konkrete Effizienz der Amtshilfe und nicht mehr um den juristischen Rahmen, der für diese geschaffen wurde. Die Anzahl der standardkonformen DBA ist somit in dieser Hinsicht nicht massgeblich. Zudem gilt anzumerken, dass „schwarze Listen“, wie sie gerne genannt werden, keine Rechtswirkung entfalten.

*Ansinnen der Kantone / Konferenz kantonaler Finanzdirektoren:* Unter keinen Umständen sind die Selbstbeschränkungen der Schweiz fallen zu lassen, insbesondere nicht im Innenverhältnis (Inländerinnen und Inländer, Schweizer Bürgerinnen und Bürger).

*Bedeutung für die Weiterentwicklung des Rechts / der DBA:* Wenn die Schweiz das GASI verabschiedet, welches Interesse haben dann die Länder, die vor kurzem ein neues DBA mit der Schweiz ausgehandelt haben, dieses auch zu ratifizieren? Sie würden ihr Hauptanliegen ohne Gegenleistung durchsetzen können. Sollten sie beschliessen, den Weg über die multilaterale Konvention und nicht über ein DBA zu gehen, müssen sie sich zumindest zur Reziprozität gegenüber der Schweiz und gegenüber allen anderen Unterzeichnerstaaten der multilateralen Konvention verpflichten. Es wäre falsch, die verbleibenden DBA nicht neu auszuhandeln, da diese noch andere Klauseln enthalten, die vom aktuellen OECD-Mustermodeill abweichen. Die vorhergehenden Verhandlungen haben in vielen Fällen zusätzliche Vorteile gebracht, wie zum Beispiel eine Reduzierung der ausländischen Quellensteuern, eine Steuerbefreiung der Vorsorgeeinrichtungen oder eine Schiedsklausel. Diese Vorteile sind durchaus substanziell, sodass sich auch für die verbleibenden DBA Vorteile aus einer Aktualisierung ergeben sollten.

*Eventualanträge:*

Das GASI ist ein schlechtes und gefährliches Projekt. Es bleibt so, auch wenn verschiedene Anpassungen am Text vorgenommen werden. Diese müssten minimal folgende sein:

Art. 4 Abs. 3: Die Bestätigung nach Absatz 2 bedeutet ~~nicht~~, dass die Personen...

Art. 4 Abs. 4: Die ESTV ~~muss~~ darf die ersuchten Informationen nicht erteilen...

Art. 5 Abs. 3: streichen

Art. 7 Abs. 2-4: streichen

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgV**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Henrique Schneider  
Ressortleiter